

Nach einer Heirat in Gambia: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

21.06.2022
Einzureichende Dokumente
 ☐ Heiratsurkunde (marraige certificate), ausgestellt durch das Zivilstandamt des Eheschliessungsortes ☐ Wenn ein/e Partner/in in der Schweiz wohnhaft ist: Kopie der Wohnsitzbestätigung ☐ Kopie des gültigen Reisepasses beider Ehepartner; zusätzlich für den in der Schweiz wohnhaften Partner mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Kopie der Schweizer Aufenthaltsgenehmigung
Für ausländische Partner/innen: □ Auszug aus dem Geburtenregister (extract of birth certificate), ausgestellt vom Standesamt (Registrar of Births) des Geburtsortes; es handelt sich um die Originalabschrift (Auszug) der ersten Geburtseintragung, die von einem Elternteil (Mutter, Vater) vorgenommen wurde □ Original Urkunde über den Zivilstand vor der Heirat: a) Eidesstattliche Erklärung betreffend den aktuellen Zivilstand (Affidavit), beglaubigt durch einen Notar b) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (divorce order) und Scheidungsurkunde (divorce sestificat), supgestallt durch des zuständige Coriebt
certificat), ausgestellt durch das zuständige Gericht c) Todesurkunde (death certificat) des verstorbenen Ehegatten und Heiratsurkunde der vorherigen Ehe Wohnsitzbescheinigung (certificate of domicile/residence), ausgestellt durch den Notar (Notary Public) oder durch den "Area Council" am Wohnort
Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.
Visa für die Wohnsitznahme in der Schweiz (Familienzusammenführung)
Die persönliche Vorsprache des in Gambia wohnhaften Partners ist obligatorisch. Zusätzlich zu den oben genannten Dokumenten müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
 □ gültiger Reisepass + 3 Kopien □ 3 vollständig ausgefüllte, datierte und unterschriebene Visumantragsformulare für ein nationales Visum D; Formular: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/einreise/visumantragsformular.html □ 4 aktuelle, qualitativ hochwertige Passfotos mit hellem Hintergrund

Vertiefte Überprüfung

Vertrauensanwältin oder einen Vertrauensanwalt der Vertretung unterzogen. Zu diesem Zweck benötigt die Schweizer Vertretung Folgendes von Ihnen:
 □ Ordnungsgemäss datiertes und unterzeichnetes Formular « Erklärung zur freiwilligen Echtheitsüberprüfung von ausländischen Zivilstandsurkunden » (Download auf unserer Website) □ Kostenvorschuss von 400'000 francs CFA für die Durchführung einer vertieften Überprüfung durch eine Vertrauensanwältin oder einen Vertrauensanwalt der Schweizer Vertretung □ Fragebogen zur Überprüfung der Zivilstandsdokumente (Download auf unserer Website) Je nach Ergebnis des Gutachtens der Anwältin oder des Anwalts und den Anforderungen der zuständigen Behörden in der Schweiz können zusätzliche Dokumente angefordert werden. Dieses Verfahren kann bis zu sechs Monaten dauern, manchmal länger. Die zuständige
Zivilstandsbehörde ist bei ihrem Entscheid nicht an das Ergebnis der Überprüfung gebunden.
Gebühren Die Gebühren werden gem. Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz vom 29.11.2006 und der Verordnung über die Gebühren des Zivilstandswesen vom 27.10.1999 erhoben. Sie sind in bar in CFA-Francs nach dem aktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers zu zahlen.

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich

Unter bestimmten Bedingungen sind die Visagebühren für

Staatsangehörigen der Schengen-Mitgliedstaaten kostenlos.

Anschliessend beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Der Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung wird an das zuständige kantonale Migrationsamt zum Entscheid weitergeleitet. Dies kann mehrere Monate dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall BP 1772 15800 Dakar, Sénégal Tél. +221 33 823 05 90 dakar@eda.admin.ch www.eda.admin.ch/dakar

Familienangehörige